

Grundsätze für Landesstatistiken (StatGruL)

Die Bayerische Staatsregierung erlässt für die Bayerische Staatsverwaltung zur Entlastung der Berichtspflichtigen, zur Verbesserung des Informationsangebots, der Qualität und Aktualität sowie zur Rationalisierung des statistischen Berichtswesens in Bayern folgende Grundsätze für Landesstatistiken (einschließlich Geschäftsstatistiken):

1. Neue Landesstatistiken dürfen nur eingeführt werden, wenn sie unbedingt notwendig sind.

Auch sind zwecks Schonung aller Beteiligten

- das Programm (Zahl der Erhebungsmerkmale) und
- der Umfang einer Statistik (fachlicher und regionaler Berichtskreis)
- auf das unbedingt Notwendige zu beschränken und
- die Wiederholungsperioden so lange wie irgendwie vertretbar anzusetzen.

Dabei sind das Interesse der Information und die aus der statistischen Erhebung folgende Belastung der Beteiligten gegeneinander abzuwägen.

Neue Landesstatistiken sind mit bereits laufenden Erhebungen abzustimmen.

Um diesen Forderungen soweit wie möglich zu genügen, soll das Beratungsangebot des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung in Anspruch genommen werden.

Bei staatlichen Aufträgen an Stellen außerhalb der Staatsverwaltung soll auf die Beratungsmöglichkeit durch das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hingewiesen werden.

2. Erforderliche Daten sollen soweit wie möglich aus ohnehin vorhandenen Verwaltungsunterlagen entnommen werden. Auskunftsersuchen an den Bürger sollen auf die Fälle beschränkt werden, in denen die Belastung des Bürgers in einem tragbaren Verhältnis zu dem zu erwartenden Nutzen steht. Die Erhebungsbogen und eventuell dazugehörige Erläuterungen sind übersichtlich und allgemeinverständlich zu gestalten. Bei der Zahl der gestellten Fragen ist zu beachten, dass eine Überforderung des Bürgers letztlich zu lasten der Güte statistischer Erhebungen geht. An die Stelle von Totalerhebungen sollen Teil- oder Repräsentativerhebungen treten, soweit das vom statistischen Aussagewert her vertretbar ist.
3. Die Möglichkeiten der Technik sollen – gerade im Hinblick auf die zunehmende Automatisierung des Verwaltungsvollzugs – im Rahmen des Erhebungs- und Aufbereitungsverfahrens zur Entlastung aller Beteiligten genutzt werden:
 - Die maschinelle Aufbereitung ist der manuellen Aufbereitung weitgehend sowohl hinsichtlich der Kosten als auch hinsichtlich der Darbietung der Ergebnisse überlegen.
 - Besonders wichtig ist, vom Datenträgeraustausch so weit wie rechtlich zulässig Gebrauch zu machen, weil diese Verfahrensweise zu Arbeitserleichterungen für den Bürger und die Verwaltung führt. In geeigneten Fällen sollen die Datenbestände der beteiligten Stellen so aufeinander abgestimmt werden, dass die konventionelle Erhebung von Daten durch einen Datenaustausch ersetzt werden kann.
4. Die Staatskanzlei oder ein Staatsministerium, welche die Erhebung und Aufbereitung von Statistiken veranlassen, haben unbeschadet gesetzlicher Regelungen jeweils eingehend zu prüfen, ob eine Übernahme in das Arbeitsprogramm einer technisch gut ausgerüsteten Zentralstelle (z.B. Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Bayerisches Landesamt für Versorgung und Familienförderung usw.) möglich ist.

5. Statistiken, deren Durchführung gegenwärtig als notwendig anzusehen ist, sind periodisch entsprechend den vorstehenden Grundsätzen zu überprüfen.
6. Die Nrn. 1 bis 5 gelten entsprechend für Statistiken nachgeordneter staatlicher Behörden.
7. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird die entsprechende Anwendung der vorstehenden Grundsätze empfohlen.